

PBG-Revision «Klima» – Vernehmlassung bis zum 31. August 2021 Stellungnahme ZPP

Definitive Version, verabschiedet vom Vorstand am 8. Juli 2021

Hinweis: Die Stellungnahme erfolgt per eVernehmlassung. Diese ist so aufgebaut, dass man sich mit Antrag und Begründung zum Erläuterungsbericht und den Synopsen äussern kann. Ergänzend dazu gibt es eine Befragung und die Möglichkeit, allgemeine Bemerkungen anzubringen. Eingabefrist ist der 31.08.2021. Die Stellungnahme der ZPP ist öffentlich. Man kann sich ihr anschliessen.

Allgemeine Bemerkung

Das mit der PBG-Revision verfolgte Ziel wird begrüsst. Die dafür angestrebten Änderungen werden grundsätzlich als zweckmässig erachtet. Besonders gewürdigt werden die Maximen (ins. «Kann-Vorgaben»), um die Gemeinden handlungsfähig zu machen und gleichzeitig genügend Handlungsspielraum einzuräumen. Gleichzeitig stellen wir eine Überreglementierung fest. Eine Reduktion der Anpassungen ist unserer Erachtens möglich, ohne das verfolgte Ziel zu schwächen.

Sicherung von Kaltluftströmen (§ 49a Abs. 4 VE-PBG, § 10 lit. p VE-VDNP):

Antrag:

Das öffentliche Interesse soll auf die Sicherung wichtiger Kaltluftströme eingegrenzt werden. Entsprechend ist Absatz vier sinngemäss wie folgt anzupassen: Besteht ein wesentliches öffentliches Interesse, beispielsweise zum Schutz des Lokalklimas oder einer differenzierten städtebaulichen Entwicklung, kann für ganze Zonen oder gebietsweise die Stellung und die Dimensionierung der Bauten näher geordnet werden. Die Bau- und Zonenordnung kann die Begründung eines Näherbaurechts ausschliessen.

Begründung:

Gemäss Erläuterungsbericht sollen für die Sicherung wichtiger Kaltluftströme die Gemeinden die Stellung und Dimensionierung von Bauten zonen- oder gebietsweise festlegen können. Die gewählte, offene Formulierung geht aber weit über diesen Zweck hinaus. Das öffentliche Interesse soll auf die Sicherung wichtiger Kaltluftströme eingegrenzt werden, damit dieser Artikel nicht für andere Zwecke missbraucht werden kann.

Baumschutz und Baumpflanzpflicht (§§ 76 und 309 VE-PBG)

Keine Anträge oder Bemerkungen.

Pflanzabstände (§§ 169ff. VE-EG ZGB; § 27 VE-VErV)

Antrag:

Die Verringerung der Grenzabstände zum Nachbargrundstück wird abgelehnt.

Begründung:

Die angedachte Änderung wird zu wesentlichen Beeinträchtigungen des Nachbargrundstückes und in der Folge zu Konflikten unter den Nachbarn führen (z.B. Schattenwurfs, Laub, Einschränkung der Aussicht etc.). Entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht wird dies nicht nur in Ausnahmefällen der Fall sein.



Wenn grosse Bäume einmal so nahe an der Grenze zum Nachbar stehen, können diese später nicht mehr beseitigt werden. Entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht gibt es kaum Gerichtsurteile, die eine übermässige Einschränkung der Lebensqualität bejahen und dadurch den Nachbarn auf dem zivilrechtlichen Weg die Möglichkeit geben, die Beseitigung der Baumpflanzungen zu verlangen.

Die heutige Regelung mit den Grenzabständen funktioniert gut und würde durch eine Verringerung der Pflanzabstände zunichtegemacht. Eine Reduktion von heute mind. 8 m auf neu 2 m wird als zu extrem angesehen.

Unterbauung (§ 256a VE-PBG; § 257 VE-PBG; § 12 VE-ABV)

Antrag:

Auf eine Regelung der Unterbauung ist zu verzichten.

Begründung:

Die Vorschläge zur Beschränkung der Unterbauung stellen eine Überreglementierung dar. Die geplante Einführung der Umgebungsgestaltung und der Baumpflanzpflicht ist ausreichend und gewährleistet das mit der vorgeschlagenen Regelung verfolgte Ziel.

<u>Umgebungsgestaltung (§§ 71, 238a, 244a und 309 VE-PBG; § 12 VE-ABV; §§ 3, 5 und 23 VE-BVV)</u>

Keine Anträge oder Bemerkungen.

Gebäude- und Mauerbegrünung (§76 a VE-PBG)

Keine Anträge oder Bemerkungen.



Befragung

Frage 1 von 4

Allgemein

Befürwortung der Vorlage

Die planungsrechtlichen Massnahmen werden befürwortet.



Frage 2 von 4

Unterbaubarkeit

Die Regelung der Unterbaubarkeit soll an die Grünflächenziffer geknüpft werden (Variante 1).

Mit Variante 1 wird vorgeschlagen, dass die Regelung der Unterbaubarkeit an die Grünflächenziffer geknüpft wird (vgl. § 257 VE-PBG). Dadurch wird sichergestellt, dass der freibleibende Untergrund auch der wirkungsvollen Begrünung dienlich ist.



Frage 3 von 4

Unterbaubarkeit

Die Regelung der Unterbaubarkeit soll mittels einer eigenständigen Ziffer erfolgen (Variante 2).

Mit Variante 2 wird vorgeschlagen, dass die Unterbaubarkeit von Parzellen über eine eigenständige Ziffer und somit unabhängig von der Grünflächenziffer geregelt werden kann (vgl. § 256a VE-PBG).



Frage 4 von 4

Unterbaubarkeit

Die Regelung der Unterbaubarkeit soll sowohl mittels einer eigenständige Ziffer, als auch über die Grünflächenziffer möglich sein (Variante 1 und 2).

Für die Regelung der Unterbaubarkeit soll den Gemeinden wahlweise eine eigenständige Ziffer oder die Anknüpfung an die Grünflächenziffer zur Verfügung stehen.

